



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 14. Dezember 2004 (16.12)
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2003/0282 (COD)**

15995/04
ADD 1

ENV 679
ENT 158
CODEC 1331

ADDENDUM ZUM VERMERK

des Generalsekretariats
für den Rat

Nr. Vordokument: 15537/1/04 ENV 662 ENT 153 CODEC 1312 REV 1

Nr. Kommissionsvorschlag: 15494/03 ENV 655 ENT 221 CODEC 1704 - KOM(2003) 723 endg.

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren
– Politische Einigung

Die **Anlage** zu diesem Vermerk enthält einen aktualisierten Vorschlag des Vorsitzes für einen Gesamtkompromiss zur oben genannten Richtlinie.

Der Richtlinienentwurf weist gegenüber der Vorfassung folgende Änderungen auf:

- **Artikel 2 Absatz 1:** Hinzufügung eines neuen zweiten Satzes, der dem Erwägungsgrund 21 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags entspricht
- **Artikel 4:** Streichung der früheren Option 1 aus Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4
- **Artikel 13 Absatz 2:** Änderung der Sammelziele
- **Artikel 15:** Aufnahme eines neuen Unterabsatzes in Absatz 1, Präzisierung von Absatz 3 und Folgeänderung von Absatz 5 Buchstabe b
- **Artikel 20 Absatz 4:** Angleichung an Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte;
- **Artikel 22a:** Hinzufügung eines neuen Absatzes zum Erlass von Durchführungsbestimmungen im Ausschussverfahren
- **Anhang III:** Streichung einer der zuvor in Nummer 3 Buchstabe c vorgesehenen Optionen

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren
(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 175 Absatz 1 sowie Artikel 95 Absatz 1 in Bezug auf die Artikel 4, 7 und 27,
auf Vorschlag der Kommission ^{*},
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ^{**},
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ^{***},
gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ^{****},
in Erwägung nachstehender Gründe:

[*Erwägungsgründe ausgelassen.*]

* ABl. C 96 vom 21.04.04, S. 29.

** Am 3. Mai 2004 angenommen (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

*** Am 22. April 2004 angenommen (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

**** Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. April 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom ... (ABl. C ...) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom ... (ABl. C ...).

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I
GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1
Gegenstand

Diese Richtlinie enthält

1. Vorschriften für das Inverkehrbringen von Batterien und Akkumulatoren und
2. spezielle Vorschriften für die Sammlung, die Behandlung, das Recycling und die Beseitigung von Altbatterien und Altakkumulatoren, die die einschlägigen Abfallvorschriften der Gemeinschaft ergänzen. ¹

Artikel 2
Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Typen von Batterien und Akkumulatoren, unabhängig von Form, Volumen, Gewicht, stofflicher Zusammensetzung oder Verwendung. Sie gilt unbeschadet der Richtlinie 2000/53/EG ^{*} über Altfahrzeuge und der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte ^{**}.

¹ In den Erwägungsgründen würden die Ziele der Richtlinie genannt (eventuell in einer ähnlichen Formulierung wie in Artikel 1 der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte). Ferner würde angegeben, dass der Verweis auf die einschlägigen Abfallvorschriften der Gemeinschaft in Artikel 1 Absatz 2 sich insbesondere auf die Abfallrahmenrichtlinie sowie die Richtlinien über Abfalldeponien und Abfallverbrennung (Richtlinien 75/442/EWG, 1999/31/EG und 2000/76/EG) bezieht.

^{*} ABl. L 296 vom 21.10.2000, S. 34.

^{**} ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24.

(2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Batterien und Akkumulatoren, die verwendet werden in

- a) Ausrüstungsgegenständen, die mit dem Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten in Zusammenhang stehen, Waffen, Munition und Kriegsgerät, ausgenommen Erzeugnisse, die nicht für speziell militärische Zwecke bestimmt sind;
- b) Ausrüstungsgegenständen für einen Einsatz im Weltraum.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Batterie" oder "Akkumulator": eine aus einer oder mehreren (nicht wiederaufladbaren) Primärzellen oder aus einer oder mehreren (wiederaufladbaren) Sekundärzellen bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird;
2. "Batteriesatz": eine Gruppe von Batterien oder Akkumulatoren, die so miteinander verbunden und/oder in einem Außengehäuse zusammengebaut sind, dass sie eine vollständige, vom Endnutzer nicht zu trennende oder zu öffnende Einheit bilden;

3. "Gerätebatterien oder -akkumulatoren": Batterien oder Akkumulatoren, die
- a) gekapselt sind und
 - b) in der Hand gehalten werden können und
 - c) bei denen es sich weder um Industriebatterien oder -akkumulatoren noch um Fahrzeugbatterien oder -akkumulatoren handelt;²

² In die Erwägungsgründe sollte folgende Präzisierung aufgenommen werden:

- a) Es ist zu unterscheiden zwischen Gerätebatterien und -akkumulatoren einerseits und Industrie- und Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren andererseits. Aufgrund ihrer Größe und ihres speziellen Verwendungszwecks ist für Industrie- und Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren ein wirksames Kreislaufsystem möglich und in vielen Fällen bereits im Einsatz. Dies wäre weitaus schwieriger für Gerätebatterien und -akkumulatoren, weswegen ein Teil von ihnen wahrscheinlich zusammen mit den festen Siedlungsabfällen entsorgt wird. Für die unterschiedlichen Batterietypen sollten ferner getrennte Rücknahmesysteme und Finanzierungsregelungen eingeführt werden.
- b) Unter Industriebatterien und -akkumulatoren sollten all jene Batterien und Akkumulatoren erfasst werden, die für gewerbliche oder spezielle Einsatzzwecke bestimmt sind. Dazu gehören Batterien und Akkumulatoren für die Not- oder Reservestromversorgung in Krankenhäusern, Flughäfen oder Büros, Batterien und Akkumulatoren zum Einsatz in Zügen oder Flugzeugen und Batterien und Akkumulatoren für Offshore-Bohrinseln oder Leuchttürme. Ferner zählen dazu Batterien zur ausschließlich gewerblichen Nutzung, z.B. für tragbare Inkassogeräte in Geschäften und Restaurants, Strichcodelesegeräte in Geschäften, professionelle Videotechnik für Fernsehsender und Studios, Gruben- und Taucherlampen an Helmen von Bergleuten und Berufstauchern, Batterien für Sicherheitssysteme von elektrisch betätigten Türen, mit denen das Blockieren der Tür oder das Einklemmen von Personen verhindert werden soll, sowie Batterien und Akkumulatoren für unterschiedlichste Geräte in der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik. Die Definition von Industriebatterien und -akkumulatoren umfasst ferner Batterien und Akkumulatoren für Fahrzeuge mit Elektroantrieb, wie Autos, Rollstühle, Fahrräder, Flughafenfahrzeuge und FTS-Fahrzeuge. Über diese nicht erschöpfende Beispielliste hinaus gelten alle Batterien und Akkumulatoren, die nicht gekapselt sind und keine Fahrzeugbatterien sind, als Industriebatterien.
- c) Als Gerätebatterien oder -akkumulatoren sollten alle gekapselten Batterien und Akkumulatoren gelten, die von Durchschnittspersonen problemlos in der Hand gehalten werden können und bei denen es sich weder um Fahrzeugbatterien oder -akkumulatoren noch um Industriebatterien oder -akkumulatoren handelt. Dazu gehören Monozellenbatterien (z.B. vom Typ AA oder AAA) sowie Batterien und Akkumulatoren, die von Verbrauchern oder gewerblich für Mobiltelefone, tragbare Computer, schnurlose Elektrowerkzeuge, Spielzeuge und Haushaltsgeräte wie elektrische Zahnbürsten, Rasierer und tragbare Staubsauger (und auch für vergleichbare Geräte in Schulen, Büros und Krankenhäusern) verwendet werden, und alle Batterien, die Verbraucher für die üblichen Zwecke im Haushalt benutzen.

4. "Knopfzellen ": kleine, runde Gerätebatterien und -akkumulatoren, deren Durchmesser größer ist als ihre Höhe und die für besondere Verwendungszwecke wie Hörgeräte, Armbanduhren, kleine tragbare Geräte oder zur Reservestromversorgung bestimmt sind;
5. "Fahrzeuggatterien oder -akkumulatoren": Batterien oder Akkumulatoren für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung von Fahrzeugen;
6. "Industriebatterien oder -akkumulatoren": Batterien oder Akkumulatoren, die ausschließlich für industrielle oder gewerbliche Zwecke oder für Elektrofahrzeuge jeglicher Art bestimmt werden;
7. "Altbatterien oder -akkumulatoren": Batterien oder Akkumulatoren, die nach der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG als Abfall gelten;
8. "Recycling": die in einem Produktionsprozess erfolgende Wiederaufarbeitung von Abfallmaterialien für ihren ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, jedoch unter Ausschluss der energetischen Verwertung;
9. "Beseitigung": die anwendbaren Verfahren nach Anhang IIA der Richtlinie 75/442/EWG;
10. "Behandlung": Tätigkeiten, die bei Altbatterien und -akkumulatoren nach Übergabe an eine Anlage zur Sortierung, zur Vorbereitung des Recyclings oder zur Vorbereitung der Beseitigung durchgeführt werden;
11. "Geräte": Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der Richtlinie 2002/96/EG, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden oder betrieben werden können;

12. "Hersteller": eine Person in einem Mitgliedstaat, die unabhängig von der Verkaufstechnik, einschließlich der Fernkommunikationstechnik im Sinne der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz ^{*}, Batterien oder Akkumulatoren, einschließlich in Geräte oder Fahrzeuge eingebaute Batterien oder Akkumulatoren, erstmals im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gewerblich in Verkehr bringt;
13. "Vertreiber": eine Person, die Batterien oder Akkumulatoren gewerblich für den Endnutzer anbietet;
14. "Inverkehrbringen": die entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Bereitstellung an bzw. für einen Dritten innerhalb der Gemeinschaft, was auch die Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft einschließt;
15. "Wirtschaftsbeteiligte": Hersteller, Vertreiber, Rücknahmestellen, Recyclingbetriebe sowie sonstige Betreiber von Behandlungsanlagen;
16. "schnurloses Elektrowerkzeug": ein handgehaltenes, mit einer Batterie oder einem Akkumulator betriebenes Gerät für Instandhaltungs-, Bau- oder Gartenarbeiten. ³

^{*} ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

³ In einem Erwägungsgrund sollte präzisiert werden, dass zu den schnurlosen Elektrowerkzeugen Geräte zählen, die von Verbrauchern oder gewerblich zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Hämmern, Nieten, Schrauben, Polieren oder zu einer ähnlichen Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen sowie zum Mähen, zum Schneiden und zu anderen Gartenarbeiten verwendet werden.

KAPITEL II

PRODUKTANFORDERUNGEN

Artikel 4

Verbote

- (1) Unbeschadet der Richtlinie 2000/53/EG verbieten die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen
- a) von allen Batterien und Akkumulatoren, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten, unabhängig davon, ob sie in Geräte eingebaut sind oder nicht, und
 - b) von Gerätebatterien und -akkumulatoren, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten, einschließlich solcher, die in Geräte eingebaut sind.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Knopfzellen mit einem Quecksilbergehalt von höchstens 2 Gewichtsprozent.
- (3) Das Verbot nach Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in folgenden Geräten und Systemen bestimmt sind:
- a) Notsysteme und Alarmsysteme, einschließlich Notbeleuchtung;
 - b) medizinische Geräte;
 - c) schnurlose Elektrowerkzeuge.
- (4) Die Kommission überprüft die Ausnahmeregelung des Absatzes 3 Buchstabe c und legt dem Rat und dem Europäischen Parlament innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht vor und fügt gegebenenfalls entsprechende Vorschläge bei.

KAPITEL III INVERKEHRBRINGEN

Artikel 7

Inverkehrbringen

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen in ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen von Batterien oder Akkumulatoren, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, aufgrund der in dieser Richtlinie behandelten Aspekte weder behindern noch verbieten oder beschränken.
- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Batterien und Akkumulatoren, die den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, nicht in Verkehr gebracht oder wieder vom Markt genommen werden.

KAPITEL IV SAMMLUNG

Artikel 8

Übergeordnetes Ziel

Die Mitgliedstaaten bemühen sich um eine größtmögliche getrennte Sammlung von Altbatterien und -akkumulatoren, wobei der Umweltbelastung durch den Transport Rechnung zu tragen ist, und um eine geringstmögliche Beseitigung von Batterien und Akkumulatoren als unsortierte Siedlungsabfälle.

Artikel 9

Rücknahmesysteme

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Rücknahmesysteme für Geräte-Altbatterien und -akkumulatoren vorhanden sind. Diese Systeme müssen so beschaffen sein, dass sie
- a) es den Endnutzern ermöglichen, sich der Geräte-Altbatterien und -akkumulatoren an einem leicht zugänglichen Ort in ihrer Nähe zu entledigen, wobei der Bevölkerungsdichte Rechnung zu tragen ist;
 - b) keine Kosten für Endnutzer verursachen, wenn diese sich der Geräte-Altbatterien und -akkumulatoren entledigen, und auch keine Verpflichtung zum Kauf einer neuen Batterie oder eines neuen Akkumulators beinhalten;
 - c) gemeinsam mit den in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2002/96/EG genannten Systemen betrieben werden können.

Artikel 10 der Richtlinie 75/442/EWG gilt nicht für Rücknahmestellen, die zur Einhaltung des Buchstabens a eingerichtet werden.

(2) Sofern die Systeme die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen, können die Mitgliedstaaten

- a) die Hersteller verpflichten, solche Systeme einzurichten;
- b) andere Wirtschaftsbeteiligte verpflichten, sich an diesen Systemen zu beteiligen;
- c) vorhandene Systeme beibehalten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Hersteller von Industriebatterien und -akkumulatoren oder in ihrem Namen tätige Dritte sich nicht weigern dürfen, Industrie-Alt Batterien und -akkumulatoren unabhängig von deren chemischer Zusammensetzung und Herkunft vom Endnutzer zurückzunehmen. Unabhängige Dritte können ebenfalls Industrie-Batterien und -akkumulatoren sammeln.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Hersteller von Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren oder Dritte Systeme für die Sammlung von Fahrzeug-Alt Batterien und -akkumulatoren beim Endnutzer oder an einem leicht zugänglichen Ort in dessen Nähe einrichten, sofern die Sammlung nicht über die in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2000/53/EG genannten Systeme erfolgt. Im Falle von Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren aus privaten, nicht-gewerblichen Fahrzeugen dürfen diese Systeme keine Kosten für Endnutzer verursachen, wenn diese sich der Alt Batterien oder -akkumulatoren entledigen, und auch keine Verpflichtung zum Kauf einer neuen Batterie oder eines neuen Akkumulators beinhalten.

Artikel 12

Wirtschaftliche Instrumente

Die Mitgliedstaaten können wirtschaftliche Instrumente einsetzen, um die Sammlung von Alt Batterien und -akkumulatoren oder den Einsatz von Batterien, die umweltfreundlichere Stoffe enthalten, zu fördern, beispielsweise durch gestaffelte Steuersätze oder durch Pfandsysteme. Wenn sie dies tun, unterrichten sie die Kommission über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Instrumente.

Artikel 13
Sammelziele

(1) Die "Sammelquote" eines bestimmten Mitgliedstaats in einem bestimmten Kalenderjahr bezeichnet im Sinne dieses Artikels den Prozentsatz, der sich ergibt, wenn das Gewicht der Geräte-Altzellen und -akkumulatoren, die in dem betreffenden Kalenderjahr gemäß Artikel 9 Absatz 1 gesammelt wurden, durch das Gewicht der Gerätezellen und -akkumulatoren dividiert wird, die im Jahresdurchschnitt des betreffenden Kalenderjahres und der vorausgegangenen zwei Kalenderjahre in dem jeweiligen Mitgliedstaat an Endnutzer verkauft wurden. Die Mitgliedstaaten berechnen die Sammelquote erstmals für das vierte volle Kalenderjahr nach dem in Artikel 32 Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

Unbeschadet der Richtlinie 2002/96/EG umfassen die jährlichen Sammel- und Verkaufszahlen die in Geräte eingebauten Zellen und Akkumulatoren.

(2) Die Mitgliedstaaten müssen zu dem jeweils genannten Zeitpunkt die folgenden Mindestsammelquoten erreichen:

- a) 20 %: 4 Jahre nach dem in Artikel 32 Absatz 1 genannten Zeitpunkt;
- b) 40 %: 7 Jahre nach dem in Artikel 32 Absatz 1 genannten Zeitpunkt;
- c) 50 %: 10 Jahre nach dem in Artikel 32 Absatz 1 genannten Zeitpunkt und in der Folgezeit.

(3) Die Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der Sammelquoten im Jahresrhythmus gemäß der Tabelle in Anhang I. Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 zur Abfallstatistik übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission entsprechende Berichte innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres. In den Berichten ist anzugeben, wie die zur Berechnung der Sammelquote erforderlichen Daten erhoben wurden.

- (4) Nach dem in Artikel 30 Absatz 2 genannten Verfahren
- a) können Übergangsbestimmungen festgelegt werden, um Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften nach Absatz 2 zu begegnen, die sich in einem Mitgliedstaat aufgrund besonderer nationaler Gegebenheiten ergeben;
 - b) wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eine gemeinsame Methodik für die Berechnung des Jahresabsatzes von Gerätebatterien und -akkumulatoren an Endnutzer aufgestellt.

KAPITEL V
BEHANDLUNG, RECYCLING UND BESEITIGUNG

Artikel 15

Behandlung und Recycling

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass spätestens ein Jahr nach dem in Artikel 32 Absatz 1 genannten Zeitpunkt
- a) die Hersteller oder Dritte Systeme für die Behandlung und das Recycling von Altbatterien und –akkumulatoren einrichten und hierbei die besten verfügbaren Techniken⁴ einsetzen;
 - b) alle indentifizierbaren, alle gemäß Artikel 9 gesammelten Altbatterien und –akkumulatoren im Rahmen dieser Systeme behandelt und recycelt werden.

Jedoch können im Rahmen der Strategie zum schrittweisen Verzicht auf Schwermetalle oder bei Fehlen eines funktionierenden Endmarktes Cadmium, Blei und Quecksilber in Deponien oder Untertagedeponien gemäß Richtlinie 1999/31/EG beseitigt werden.

- (2) Die Behandlung muss den Mindestanforderungen des Anhangs III Teil A entsprechen.
- (3) Das Recycling muss spätestens drei Jahre nach dem in Artikel 32 Absatz 1 genannten Zeitpunkt den Recyclingzielen und damit verbundenen Vorschriften des Anhangs III Teil B entsprechen.
- (4) Die Mitgliedstaaten berichten über die in jedem Kalenderjahr tatsächlich erreichten Recyclingziele gemäß Anhang III Teil B; sie übermitteln der Kommission diese Informationen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres.

⁴ In einem Erwägungsgrund sollte klargestellt werden, dass der Begriff "beste verfügbare Techniken" im Sinne der Definition in Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung zu verstehen ist.

(5) Zur Berücksichtigung des technischen oder wissenschaftlichen Fortschritts kann Anhang III gemäß dem Verfahren nach Artikel 30 Absatz 2 angepasst oder ergänzt werden. Insbesondere gilt Folgendes:

- a) Einzelregeln für die Berechnung der Recyclingziele werden spätestens 18 Monate nach dem in Artikel 32 Absatz 1 genannten Zeitpunkt hinzugefügt;
- b) die Mindest-Recyclingziele werden regelmäßig einer Evaluierung unterzogen und im Lichte der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Entwicklungen an die besten verfügbaren Techniken angepasst.

(6) Bevor die Kommission Änderungen des Anhangs III vorschlägt, konsultiert sie die einschlägigen Interessenträger, insbesondere Hersteller, Rücknahmestellen, Recyclingbetriebe, Betreiber von Behandlungsanlagen, Umweltorganisationen, Verbraucherverbände und Arbeitnehmerorganisationen. Sie unterrichtet den Ausschuss nach Artikel 30 Absatz 1 über das Ergebnis dieser Konsultationen.

Artikel 15a

Beseitigung

Die Mitgliedstaaten untersagen die Beseitigung von Industrie- und Fahrzeug-Alt-Batterien und -akkumulatoren auf Abfalldeponien oder durch Verbrennung. Die Rückstände von Batterien und Akkumulatoren, die sowohl einer Behandlung als auch dem Recycling gemäß Artikel 15 Absatz 1 unterzogen wurden, können jedoch auf Abfalldeponien oder durch Verbrennung beseitigt werden.

Artikel 16

Ausfuhr

- (1) Behandlung und Recycling können außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats oder außerhalb der Gemeinschaft vorgenommen werden, sofern die Verbringung der Altbatterien und -akkumulatoren nach der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates ^{*} erfolgt.
- (2) Altbatterien und -akkumulatoren, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates ^{**} und der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 der Kommission ^{***} aus der Gemeinschaft ausgeführt werden, werden nur dann für die Erfüllung der Verpflichtungen bzw. Zielvorgaben des Anhangs III berücksichtigt, wenn stichhaltige Beweise vorliegen, dass das Recycling unter Bedingungen erfolgt ist, die im Wesentlichen denen entsprechen, die in dieser Richtlinie vorgeschrieben sind.
- (3) Die Vorschriften für die Durchführung von Absatz 2 werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 im Einzelnen festgelegt.

* ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission (ABl. L 349 vom 31.12.2001, S. 1).

** ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 6. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2243/2001 der Kommission (ABl. L 303 vom 20.11.2001, S. 11).

*** ABl. L 185 vom 17.7.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2243/2001 der Kommission.

KAPITEL VI
GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR SAMMLUNG, BEHANDLUNG UND
RECYCLING

Artikel 20

Finanzierung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Hersteller oder in ihrem Namen handelnde Dritte die Nettokosten⁵ übernehmen, die durch Folgendes entstehen:
- a) Sammlung, Behandlung und Recycling aller Geräte-Altballerrien und -akkumulatoren, die gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 gesammelt werden;
 - b) Sammlung, Behandlung und Recycling von Industrie- und Fahrzeug-Altballerrien und -akkumulatoren, die gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 gesammelt werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Durchführung des Absatzes 1 eine Doppelbelastung der Hersteller im Falle von Batterien oder Akkumulatoren, die im Rahmen der gemäß der Richtlinie 2000/53/EG oder 2002/96/EG eingerichteten Systeme gesammelt werden, vermieden wird.
- (3) Die Kosten für die Sammlung, die Behandlung und das Recycling werden beim Verkauf neuer Geräteballerrien und -akkumulatoren gegenüber dem Endnutzer nicht getrennt ausgewiesen.
- (4) Hersteller und Nutzer von Industrie- und Fahrzeugballerrien und -akkumulatoren können Vereinbarungen mit anderen als den in Absatz 1 genannten Finanzierungsmodalitäten schließen.

⁵ In einem Erwägungsgrund sollte erläutert werden, dass unter "Nettokosten" die Kosten für Sammlung, Behandlung und Recycling abzüglich des durch den Verkauf der rückgewonnenen Materialien erzielten Gewinns zu verstehen sind.

Artikel 22
Registrierung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Hersteller registriert ist.

Artikel 22a
Kleinhersteller

(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Hersteller, die Batterien oder Akkumulatoren nur in sehr kleinen Stückzahlen in Verkehr bringen, von der Pflicht

- a) zur Beteiligung an den gemäß Artikel 20 Absatz 1 geschaffenen Systemen und/oder
- b) zur Registrierung gemäß Artikel 22 Absatz 1

befreit sind, wenn die Verwaltungskosten in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang ihrer Mitwirkung an diesen Verpflichtungen stehen.

(2) Die Vorschriften für die Durchführung dieses Artikels werden spätestens achtzehn Monate nach dem in Artikel 32 Absatz 1 genannten Zeitpunkt nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 im Einzelnen festgelegt.

Artikel 24
Beteiligung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich alle Wirtschaftsbeteiligten und alle zuständigen Behörden an den in den Artikeln 9 und 15 genannten Rücknahme-, Behandlungs- und Recyclingsystemen beteiligen können.

(2) Diese Systeme gelten unter diskriminierungsfreien Bedingungen auch für aus Drittländern eingeführte Produkte; sie sind so zu konzipieren, dass Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

KAPITEL VII INFORMATIONEN FÜR DIE ENDNUTZER

Artikel 25

Informationen für die Endnutzer

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endnutzer insbesondere durch Informationskampagnen umfassend unterrichtet werden über
- a) die möglichen Auswirkungen der in Batterien und Akkumulatoren enthaltenen Stoffe auf die Umwelt und auf die menschliche Gesundheit;
 - b) den Umstand, dass es wünschenswert ist, Altbatterien und -akkumulatoren nicht als unsortierten Siedlungsabfall zu beseitigen, sondern sich an ihrer getrennten Sammlung zu beteiligen, um die Behandlung und das Recycling zu erleichtern;
 - c) die ihnen zur Verfügung stehenden Rücknahme- und Recyclingsysteme;
 - d) ihren Beitrag zum Recycling von Altbatterien und -akkumulatoren;
 - e) die Bedeutung des in Anhang II gezeigten Symbols der durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern und der chemischen Zeichen Hg, Cd und Pb.
- (2) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Wirtschaftsbeteiligten die in Absatz 1 genannten Informationen ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

KAPITEL VIII KENNZEICHNUNG

Artikel 27

Kennzeichnung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Batterien, Akkumulatoren und Batteriesätze mit dem in Anhang II abgebildeten Symbol angemessen gekennzeichnet werden.
- (2) Batterien, Akkumulatoren und Knopfzellen, die mehr als 0,0005 % Quecksilber, mehr als 0,002 % Cadmium oder mehr als 0,004 % Blei enthalten, sind mit dem chemischen Zeichen für das betreffende Metall (Hg, Cd oder Pb) zu kennzeichnen. Das Zeichen mit der Angabe des Schwermetallgehalts ist unterhalb des in Anhang II gezeigten Symbols aufzudrucken; das Zeichen muss eine Fläche von mindestens einem Viertel der Größe dieses Symbols einnehmen.
- (3) Das in Anhang II gezeigte Symbol muss mindestens 3 % der größten Seitenfläche der Batterie, des Akkumulators oder des Batteriesatzes, höchstens jedoch eine Fläche von 5 x 5 cm, einnehmen. Bei zylindrischen Formaten muss das Symbol mindestens 1,5 % der Oberfläche der Batterie oder des Akkumulators, höchstens jedoch eine Fläche von 5 x 5 cm, einnehmen.
- (4) Würde die Größe des Symbols bzw. Zeichens aufgrund der Abmessungen der Batterie, des Akkumulators oder des Batteriesatzes weniger als 0,5 x 0,5 cm betragen, so braucht die Batterie, der Akkumulator oder der Batteriesatz nicht gekennzeichnet zu werden; stattdessen wird das Symbol bzw. Zeichen in der Größe von mindestens 1 x 1 cm auf die Verpackung gedruckt.
- (5) Die Symbole und Zeichen müssen so aufgedruckt werden, dass sie gut sichtbar, lesbar und dauerhaft sind.
- (6) Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften dieses Artikels können nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 gewährt werden.

KAPITEL IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Berichte über die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie. Der erste Bericht erstreckt sich jedoch auf den in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a genannten Vierjahreszeitraum.
- (2) Die Berichte sind auf der Grundlage eines Fragebogens oder eines Schemas zu erstellen, der bzw. das von der Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 ausgearbeitet wurde. Der Fragebogen oder das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des ersten Berichtszeitraums übermittelt.
- (3) Die Mitgliedstaaten berichten ferner über die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Förderung umweltrelevanter Entwicklungen bei Batterien und Akkumulatoren; dies betrifft insbesondere:
- a) Entwicklungen zur Senkung der Mengen von Schwermetallen und anderen gefährlichen Stoffen in Batterien und Akkumulatoren unter Einschluss freiwilliger Maßnahmen der Hersteller;
 - b) neue Recycling- und Behandlungstechniken;
 - c) die Mitwirkung der Wirtschaftsbeteiligten an Umweltmanagementsystemen;

- d) Forschungsarbeiten in diesen Bereichen;
- e) Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung.⁶

(4) Der Bericht ist der Kommission binnen neun Monaten nach Ablauf des betreffenden Dreijahreszeitraums vorzulegen bzw. im Falle des ersten Berichts binnen neun Monaten nach dem in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a genannten Vierjahreszeitraum.

(5) Die Kommission veröffentlicht spätestens neun Monate nach Eingang der Berichte aus den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 4 einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Umwelt und das Funktionieren des Binnenmarktes.

Artikel 29 Überprüfung

(1) Die Kommission überprüft die Umsetzung dieser Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Umwelt und das Funktionieren des Binnenmarktes, nachdem sie zum zweiten Mal die Berichte aus den Mitgliedstaaten nach Artikel 28 Absatz 4 erhalten hat.

(2) Der zweite Bericht, den die Kommission gemäß Artikel 28 Absatz 5 veröffentlicht, enthält eine Evaluierung der folgenden Aspekte der Richtlinie:

- a) der Frage, inwieweit weitere Maßnahmen für das Risikomanagement für Batterien und Akkumulatoren, die Schwermetalle enthalten, angemessen sind,

⁶ Neuer Erwägungsgrund 7a: "Die Kommission sollte ebenfalls die technischen Entwicklungen zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit von Batterien und Akkumulatoren während ihres gesamten Lebenszyklus, auch durch Mitwirkung am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), verfolgen und die Mitgliedstaaten sollten entsprechende Entwicklungen fördern."

- b) der Frage, inwieweit die in Artikel 13 Absatz 2 festgelegten Mindestsammelziele für alle Geräte-Altballerrien und -akkumulatoren angemessen sind, und der möglichen Festlegung weiterer Ziele für spätere Jahre; der technische Fortschritt und die in den Mitgliedstaaten gewonnenen praktischen Erfahrungen sind hierbei zu berücksichtigen;
- c) der Frage, inwieweit unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen, des technischen Fortschritts und der in den Mitgliedstaaten gewonnenen praktischen Erfahrungen die in Anhang III festgelegten Mindestanforderungen für das Recycling angemessen sind.
- (3) Dem Bericht werden erforderlichenfalls Vorschläge zur Änderung der entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinie beigefügt.

Artikel 30

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG * eingesetzten Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

* ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

Artikel 31
Sanktionen⁷

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften Sanktionen fest und treffen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam und angemessen sein und abschreckende Wirkung haben. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens bis zu dem in Artikel 32 genannten Zeitpunkt mit und melden ihr spätere Änderungen unverzüglich.

Artikel 32
Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem [...] * nachzukommen.
- (2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben.

⁷ Der Rat sollte eine Standarderklärung in das Ratsprotokoll aufnehmen, wonach das Wort "penalties" im Englischen die gleiche Bedeutung hat wie "Sanktionen" im Deutschen.
* 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Artikel 33

Freiwillige Vereinbarungen

Sofern die in dieser Richtlinie festgelegten Ziele erreicht werden, können die Mitgliedstaaten die Artikel 9, 16 und 25 durch Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden und den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten umsetzen. Diese Vereinbarungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Ihre Einhaltung kann durchgesetzt werden.
2. In den Vereinbarungen werden Ziele und entsprechende Fristen für ihre Erreichung festgelegt.
3. Die Vereinbarungen werden in den jeweiligen nationalen Gesetzblättern oder einem für die Öffentlichkeit in gleicher Weise zugänglichen amtlichen Dokument veröffentlicht und der Kommission übermittelt.
4. Die erzielten Ergebnisse werden regelmäßig überprüft, den zuständigen Behörden und der Kommission gemeldet und der Öffentlichkeit entsprechend den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen zugänglich gemacht.
5. Die zuständigen Behörden sorgen dafür, dass die im Rahmen der Vereinbarung erzielten Fortschritte überprüft werden.
6. Werden die Vereinbarungen nicht eingehalten, so führen die Mitgliedstaaten die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie mit Hilfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch.

Artikel 34

Aufhebung

Die Richtlinie 91/157/EWG wird mit Wirkung vom ... * aufgehoben.

Verweise auf die Richtlinie 91/157/EWG gelten als Verweise auf die vorliegende Richtlinie.

Artikel 35

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 36

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

* 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

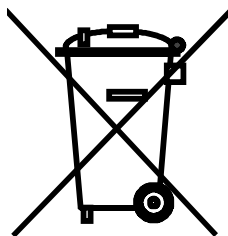
ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER SAMMELZIELE GEMÄSS ARTIKEL 13

Jahr	Datenerhebung		Berechnung	Zu meldender Wert
X*+1	-			
X+2	Verkäufe im Jahr 2 (S2)	-	-	
X+3	Verkäufe im Jahr 3 (S3)	-	-	
X+4	Verkäufe im Jahr 4 (S4)	Sammlung im Jahr 4 (C4)	Sammelquote (CR4) = $3 \cdot C4 / (S2 + S3 + S4)$ (Sammelziel 20%)	
X+5	Verkäufe im Jahr 5 (S5)	Sammlung im Jahr 5 (C5)	Sammelquote (CR5) = $3 \cdot C5 / (S3 + S4 + S5)$	CR4
X+6	Verkäufe im Jahr 6 (S6)	Sammlung im Jahr 6 (C6)	Sammelquote (CR6) = $3 \cdot C6 / (S4 + S5 + S6)$	CR5
X+7	Verkäufe im Jahr 7 (S7)	Sammlung im Jahr 7 (C7)	Sammelquote (CR7) = $3 \cdot C7 / (S5 + S6 + S7)$ (Sammelziel 40%)	CR6
X+8	Verkäufe im Jahr 8 (S8)	Sammlung im Jahr 8 (C8)	Sammelquote (CR8) = $3 \cdot C8 / (S6 + S7 + S8)$	CR7
X+9	Verkäufe im Jahr 9 (S9)	Sammlung im Jahr 9 (C9)	Sammelquote (CR9) = $3 \cdot C9 / (S7 + S8 + S9)$	CR8
X+10	Verkäufe im Jahr 10 (S10)	Sammlung im Jahr 10 (C10)	Sammelquote (CR10) = $3 \cdot C10 / (S8 + S9 + S10)$ (Sammelziel 50 %)	CR9
X+11	usw.	usw.	usw.	CR10
usw.				

* X ist das Jahr, in dem der in Artikel 32 genannte Zeitpunkt liegt.

KENNZEICHUNG VON BATTERIEN, AKKUMULATOREN UND BATTERIESÄTZEN
FÜR DIE GETRENNTE SAMMLUNG

Das Symbol für die "getrennte Sammlung" besteht für alle Batterien und Akkumulatoren aus einer durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern, wie nachstehend abgebildet:



EINZELANFORDERUNGEN FÜR DIE BEHANDLUNG UND DAS RECYCLING

TEIL A: BEHANDLUNG

1. Die Behandlung muss mindestens die Entfernung aller Flüssigkeiten und Säuren umfassen.
2. Die Behandlung und eine – auch vorübergehende – Lagerung in Behandlungsanlagen muss an Standorten mit undurchlässigen Oberflächen und geeigneter wetterbeständiger Abdeckung oder in geeigneten Behältern erfolgen.

TEIL B: RECYCLING

3. Mit den Recyclingverfahren müssen die folgenden Mindestziele für das Recycling erreicht werden:
 - a) Recycling von 65 % des durchschnittlichen Gewichts von Blei-Säure-Batterien und -Akkumulatoren bei einem Höchstmaß an Recycling des Bleigehalts, das ohne übermäßige Kosten technisch erreichbar ist;
 - b) Recycling von 75 % des durchschnittlichen Gewichts von Nickel-Cadmium-Batterien und -Akkumulatoren bei einem Höchstmaß an Recycling des Cadmiumgehalts, das ohne übermäßige Kosten technisch erreichbar ist;
 - c) Recycling von 55 % des durchschnittlichen Gewichts sonstiger Altbatterien und -akkumulatoren.